

Verhandelt

zu Haren am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Ulrich Wilde

mit dem Amtssitz in Haren (Ems)

erschienen:

- 1) Herr
- 2) dessen Lebensgefährtin,

Die Erschienenen sind dem amtierenden Notar persönlich bekannt.

Der Notar hat die Beteiligten gefragt, ob er oder eine Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, außerhalb der heutigen Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist. Diese Frage wurde verneint.

Auf Zeugenbeziehung verzichten die Vertragsteile. Ein gesetzlicher Grund, Zeugen hinzuzuziehen, besteht nicht.

Die Erschienenen erklären bei gleichzeitiger Anwesenheit gemeinsam mündlich mit dem Ersuchen um Beurkundung was folgt:

A. Allgemeines

Ich, der der Erschienene zu 1) , bin am _____ in _____ als Sohn der Eheleute _____ und _____, geb. _____, geboren. Die Geburtsregisternummer lautet: _____

Ich, die Erschienenene zu 2) , bin am _____ in _____, als Tochter der Eheleute _____ und _____, geb. _____, geboren.
Die Geburtsregisternummer lautet: _____.

Wir sind beide deutsche Staatsangehörige.

Die Erschienenenen beabsichtigen, in Kürze am _____ zu heiraten. Sie schließen den folgenden Ehevertrag für den Fall der Eheschließung. Der Erbvertrag soll unabhängig von der Eheschließung wirksam sein.

Wir wollen unsere erbrechtlichen Verhältnisse durch den nachstehenden Erbvertrag regeln.

Die mit den Erschienenenen geführte Unterhaltung ergab zur Überzeugung des Notars deren volle Geschäfts- und Testierfähigkeit.

Durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament sind wir nicht gebunden.

Vorsorglich widerrufen die Erschienenenen alle eventuell früher getroffenen Verfügungen von Todes wegen.

Für _____ ist es die _____ Ehe.

Für _____ ist es die _____ Ehe.

Aus der _____ Ehe des Erschienenenen zu 1) sind _____ Kinder hervorgegangen.

1) _____
wohnhaft: _____

2) _____
wohnhaft: _____

Aus der _____ Ehe der Erschienenenen zu 2) sind _____ Kinder hervorgegangen.

1) _____
wohnhaft: _____

2) _____
wohnhaft: _____

Dies vorausgeschickt, errichten die Erschienenenen den nachstehenden

Ehe – und Erbvertrag.

..... (Angaben zu den Lebens- und Einkommensverhältnissen sowie der beruflichen Tätigkeit bzw. Ausbildung beider Ehegatten) Wir wollen insbesondere beide berufstätig bleiben und erleiden insoweit keine ehebedingten Nachteile.

B. Ehevertragliche Vereinbarungen

Ehevertraglich vereinbaren wir was folgt:

I. Güterstand

Hinsichtlich des ehelichen Güterrechts soll es grds. beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verbleiben, über dessen Bestimmungen wir vom amtierenden Notar belehrt wurden. In Modifizierung desselben wird jedoch vereinbart:

1.

Wird der Güterstand auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten beendet, insbesondere durch Scheidung, so findet ein Zugewinnausgleich nur gemäß der folgenden Vereinbarungen statt:

Die Erschienenen vereinbaren hierzu, dass jeweils das gesamte unbewegliche Vermögen der Erschienenen samt einer darauf befindlichen oder später erfolgenden Bebauung und das betriebliche Vermögen der Erschienenen von einem lebzeitigen Zugewinnausgleich ausgenommen wird, sodass es also weder beim Anfangsvermögen noch beim Endvermögen Berücksichtigung findet. Das Gleiche gilt auch für alle diese Grundstücke betreffenden und ihnen dienenden Verbindlichkeiten, insbes. für solche, die für seinen Erwerb, die Bebauung, die Instandhaltung und Instandsetzung und zur Bezahlung öffentlicher Lasten und Abgaben aufgenommen werden. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens wird auch die Anwendung der Verfügungsbeschränkung des § 1365 BGB ausgeschlossen.

2.

Ohne dass dadurch für den anderen Ehegatten Ausgleichsansprüche entstehen, können Erträge des vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögens hierfür wieder verwendet werden. Werden sie nicht für das nach dieser Vereinbarung ausgleichsfreie Vermögen verwandt, so unterliegen sie allerdings dem Zugewinnausgleich.

3.

Macht ein Ehegatte aus seinem sonstigen ausgleichspflichtigen Vermögen Aufwendungen auf seine zu seinen Gunsten vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Gegenstände, aus welchem Grund auch immer, so werden diese mit ihrem Wert zum Zeitpunkt (**Anm.: damit trägt allerdings der Verwender das Risiko des späteren Verlustes; jedoch erscheint dies sachgerecht, um Manipulationen zu vermeiden**) der Vornahme der jeweiligen Aufwendungen seinem Endvermögen hinzugerechnet. Zu Verwendungen und Aufwendungen in diesem Sinne gehören auch solche, die für die Tilgung und Verzinsung von Verbindlichkeiten verwandt werden, die das ausgleichsfreie Vermögen im obigen Sinn betreffen.

4.

Macht der andere Ehegatte aus seinem Vermögen Aufwendungen auf die vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögensgegenstände seines Ehegatten, so wird vereinbart, dass die hierfür mit Einverständnis des Eigentümers des ausgleichsfreien Vermögens aufgewandten Mittel ihm vom anderen Ehegatten als Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Das Darlehen wird zur Rückzahlung fällig, wenn die Ehe der Vertragsteile in anderer Weise als durch ihren Tod aufgelöst wird oder die Voraussetzungen für ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 490 BGB vorliegen oder bei Veräußerung des ausgleichsfreien Vermögens; bis zur Fälligkeit ist es nicht zu tilgen und nicht zu verzinsen. Dingliche Sicherheit im Grundbuch kann für die Rückzahlung verlangt werden.

5.

Auch **Surrogate** des vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögens, also das, was als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung desselben oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf dieses bezieht, unterliegen nicht dem Zugewinnausgleich; für diese gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; das Gleiche gilt für weitere Surrogate. Erfolgt die Umschichtung in einen neu erworbenen Vermögenswert sowohl aus Vermögen, das dem Zugewinnausgleich unterliegt, als auch aus solchem, das ausgleichsfrei ist, so sind die Vertragsteile verpflichtet festzustellen, in welchem Verhältnis der hierfür verwandte ausgleichsfreie Surrogationserlös zu den Gesamterwerbskosten steht. Zugewinnausgleichsfrei ist dabei von dem Ersatzgegenstand der prozentuale Anteil, der aus dem ausgleichsfreien Surrogationserlös für den Erwerb des Ersatzgegenstands aufgewandt wurde. Die Eheleute verpflichten sich, über derartige Ersatzgegenstände und die Aufteilung des Surrogationserlöses ein Verzeichnis anzulegen und fortzuführen. Auf Verlangen hat dies in notarieller Form zu erfolgen.

6.

Zur Berechnung des Zugewinnausgleichs sind die Ehegatten sowohl vor wie auch nach der Beendigung des Güterstandes gegenseitig verpflichtet, auf Verlangen des anderen über alle Umstände **umfassend Auskunft** zu erteilen, die hierfür von Bedeutung sein können, insbes. über die verschiedenen Aufwendungs- und Surrogationsfälle.

7.

Ein Ehegatte ist **nicht verpflichtet**, seinen **Zugewinn auszugleichen**, wenn er unter Berücksichtigung des vom Zugewinn ausgenommenen Vermögens des anderen Ehegatten nicht zur Ausgleichung verpflichtet wäre.

8.

Hinsichtlich des vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögens bestehen auch **keine anderweitigen schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche**, insbes. auch keine wegen einer Ehegatteninnengesellschaft, eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder eines Arbeitsvertrages, es sei denn, es wird zwischen den Vertragsteilen ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.

9.

Der amtierende Notar hat die Vertragsparteien eindringlich und nachhaltig und unter Bildung von Beispielen hingewiesen:
auf die weitreichenden Folgen dieser Vereinbarungen,

die sich hieraus bei Berechnung des Zugewinnausgleichs ergebenden praktischen Schwierigkeiten, insbes. bei einer mehrfachen Vermögensumschichtung, den sich u.U. ergebenden Manipulationsmöglichkeiten.

II. Unterhaltsverzicht

1)

Für die Zeit nach einer etwaigen Scheidung unserer Ehe verzichten wir gegenseitig auf Unterhalt, auch für den Fall des Notbedarfes, gleichgültig ob ein Unterhaltsanspruch gegenwärtig bereits erkennbar hervorgetreten ist oder nicht.

2)

Diesen Verzicht nehmen wir hiermit gegenseitig an.

3)

Der Verzicht gilt auch im Fall einer Änderung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung weiterhin.

4)

Wir wurden vom Notar über das Wesen des nahehelichen Unterhalts und die Auswirkungen des Verzichts eingehend belehrt. Wir wissen somit, dass jeder von uns für seinen eigenen Unterhalt sorgen muss.

a)

Wir wurden insbesondere darauf hingewiesen, dass ein Unterhaltsverzicht je nach den Umständen des Einzelfalls sittenwidrig sein kann mit der Folge, dass nach einer Ehescheidung Unterhalt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren ist.

b)

Ferner kann die Berufung auf einen Unterhaltsverzicht gegen Treu und Glauben verstoßen. Für diesen Fall vereinbaren wir, soweit gesetzlich zulässig, dass Unterhalt höchstens in folgender Höhe zu leisten ist (ggf. voreheliche Anknüpfung)

Wir gehen jedoch übereinstimmend davon aus, dass derzeit Gründe für eine Sittenwidrigkeit nicht erkennbar sind, zumal ein jeder von uns beiden berufstätig ist und es auch bleiben will und ein jeder von uns beiden Rentenanwartschaften hat, sodass die Versorgung eines jeden von uns beiden gesichert ist.

5)

Der Notar hat auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen hingewiesen und erläutert, dass ehevertragliche Regelungen bei einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition unwirksam oder unanwendbar sein können.

Die Vertragsteile erklären, dass sie nach einer Vorbesprechung und dem Erhalt eines Vertragsentwurfes die rechtlichen Regelungen dieses Vertrages umfassend erörtert haben und diese Regelungen ihrem gemeinsamen Wunsch zur Gestaltung ihrer ehelichen Verhältnisse entsprechen.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung der Ehekonstellation – hierher gehören insbesondere die Geburt gemeinsamer Kinder oder gewichtige Änderungen der Erwerbsbiographie – die Regelungen auch nachträglich einer Ausübungskontrolle unterliegen können. Er hat geraten, in diesem Fall den Vertrag der veränderten Situation anzupassen.

III. Verzicht auf Versorgungsausgleich

1)

Wir schließen hiermit nach § 6 VersAusglG gegenseitig den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG vollständig und für die gesamte Ehezeit aus.

2)

Diesen Verzicht nehmen wir hiermit gegenseitig an.

3)

Eine Abänderung dieser Vereinbarung – insbesondere nach § 227 FamFG – wird ausgeschlossen.

4)

Der Notar hat uns über die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite dieses Ausschlusses eingehend belehrt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen:

a) dass bei einem Ausschluss des Versorgungsausgleichs jeder Ehegatte für seine Altersversorgung selbst sorgen muss und die Altersversorgung des anderen Ehegatten nicht geteilt wird;

b) dass es empfehlenswert ist, die aus dem bisherigen oder auch dem künftig zu erwartenden Versicherungsverlauf resultierenden Anrechte der Ehegatten im Rahmen einer Renten- bzw. Versorgungsberatung zu bestimmen; die Ehegatten wünschen die Beurkundung jedoch ausdrücklich ohne eine solche vorherige Berechnung;

c) dass mit dem Ausschluss des Versorgungsausgleichs keine Änderung des Güterstandes verbunden ist;

d) dass die Vereinbarung eines Ausschlusses des Versorgungsausgleichs einer Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG und den bereits geschilderten Rechtsprechungsgrundsätzen unterliegt. Der Notar hat ferner darauf hingewiesen, dass der Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei einer gewichtigen Änderung der Ehekonstellation, insbesondere bei der Geburt gemeinsamer Kinder auch nachträglich einer Ausübungskontrolle unterliegen kann. Er hat uns Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, dem bereits jetzt Rechnung zu tragen. Dies wünschen wir jedoch ausdrücklich nicht. Die Vertragsteile sind überzeugt, dass mit den Regelungen dieses Vertrages trotz des hier erklärten Verzichtes alle etwa eintretenden ehebedingten Nachteile ausgeglichen sind.

e) dass ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs sittenwidrig sein kann, wenn er sich zu Lasten der Grundsicherung oder anderer Träger sozialer Hilfen auswirkt.

IV.

Die vorstehenden ehevertraglichen Vereinbarungen nehmen wir hiermit gegenseitig an.

C. Erbrechtliche Verfügungen

I.

Wir setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen und ausschließlichen Erben unseres gesamten dereinstigen Nachlasses ein.

II.

Zu Erben des Längstlebenden von uns berufen wir _____ zu gleichen Teilen. Dies gilt auch für den Fall, dass wir gleichzeitig oder nahezu gleichzeitig durch einen Unfall versterben.

Sollte ein Schlusserbe vor dem Erbfall versterben oder aus einem sonstigen Grunde nicht Erbe werden, so treten seine Abkömmlinge entsprechend den Regeln über die gesetzliche Erbfolge an seine Stelle. Sind solche nicht vorhanden, wächst der Erbteil des Weggefallenen dem oder den anderen eingesetzten Erben im Verhältnis ihrer Erbteile an.

Der Längstlebende von uns soll jedoch berechtigt sein, nach dem ersten Erbfall eine andere Verteilung unter den vorgenannten Abkömmlingen _____ und deren Abkömmlingen zu bestimmen. Er ist berechtigt, eine abweichende Verfügung zu treffen. Insoweit ist er auch ermächtigt Abkömmlinge oder deren Abkömmlinge ganz von der Erbschaft auszuschließen. Er ist auch ermächtigt, Vermächnisse zu erklären und Testamentsvollstreckung anzuordnen.

III.

Sollte eines unserer Kinder (beim Vorversterben eines seiner Abkömmlinge) nach dem Tode des Erstversterbenden vom Längstlebenden seinen Pflichtteil verlangen und erhalten, ist diese Person von der Erbfolge nach dem Längstlebenden von uns ausgeschlossen.

In diesem Fall vermachte die Erschienene zu 2) den Kindern, die den Pflichtteil nicht verlangt und erhalten haben, einen Geldbetrag in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils. Der vermachte Betrag ist mit 4% jährlich zu verzinsen; die Zinsen sind mit der Hauptsumme fällig.

Ersatzvermächtnisnehmer sind die Abkömmlinge des Begünstigten, mehrere nach den Regeln über die gesetzliche Erbfolge.

Der Anfall des Vermächnisses erfolgt beim Tode des Erstversterbenden, es wird jedoch erst fällig mit dem Tode des Längstlebenden von uns.

IV.

Sollte _____ wieder heiraten, vermachte _____ als Erstversterbende jedem der Kinder aus unserer Ehe _____ einen Geldbetrag in Höhe des gesetzlichen Erbteils, und zwar gerechnet aus dem Wert des Nachlasses des Erstversterbenden (nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten) zum Zeitpunkt des Erbfalls.

Ersatzvermächtnisnehmer sind die Abkömmlinge, untereinander zu gleichen Teilen.

Jeder Abkömmling hat einen selbstständigen von den übrigen unabhängigen Vermächtnisanspruch. Die Vermächnisse sind innerhalb von einem Jahr nach der Wiederverheiratung fällig und bis dahin unverzinslich.

Sollte ein Abkömmling seinen Pflichtteil aus dem Nachlass des Erstversterbenden erhalten haben, entfällt das zu seinen Gunsten angeordnete Vermächtnis.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der überlebende Ehegatte nicht verpflichtet.

V.

Über die Tragweite unserer vorstehenden erbrechtlichen Erklärungen wurden wir vom Notar eingehend belehrt. Insbesondere wurden wir hingewiesen auf das Pflichtteilsrecht, die erbvertragliche Bindungswirkung, das freie Verfügungsrecht unter Lebenden und seine Grenzen, das Anfechtungsrecht, die Bestimmungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes.

D. Schlussbestimmungen

I.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Regelungslücke zeigen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Die Beteiligten sind dann verpflichtet, eine ersetzende Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung im Gesamtzusammenhang der getroffenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, oder eine neue Bestimmung zu treffen, welche die Regelungslücke des Vertrages so schließt, als hätten sie diesen Punkt von vornherein bedacht.

Der Notar hat die Beteiligten über die Auswirkungen der Klausel eingehend belehrt und darauf hingewiesen, dass die Klausel nur zu einer Beweislastveränderung führt. Er hat die Vertragsteile befragt, ob Vertragsbestimmungen für sie so miteinander verbunden sind, dass die Unwirksamkeit der einen auch die der anderen zur Folge haben soll.

Hierauf erklären die Vertragsteile: Wir wünschen keine von der salvatorischen Klausel abweichende Festlegung für bestimmte Vertragsklauseln. Verbunden und damit voneinander abhängig sind allerdings die gegenseitigen Erbeinsetzungen.

II.

Wir beantragen die Erteilung je einer Ausfertigung dieser Urkunde.

III.

Die besondere amtliche Verwahrung wird nicht gewünscht. Diese Urschrift und eine Ausfertigung sollen unverschlossen in der Urkundensammlung des beurkundenden Notars aufbewahrt werden.

IV.

Die Kosten dieser Urkunde tragen wir gemeinsam.

Den Wert unseres derzeitigen beiderseitigen reinen Vermögens geben wir mit ca. EUR _____ an.

Wir wünschen eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem amtierenden Notar vorgelesen, von diesen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: